

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen, M.Sc.
Hochschule:	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Entscheidet sich eine Hochschule für die Verwendung des Profiltyps "anwendungsorientiert" oder "forschungsorientiert", muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. Eine gleichzeitige Verwendung der Profiltypen ist nicht möglich. (§ 4 Abs. 1 StudakVO (Begründung MRVO))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Was die Zuordnung des Studiengangs zu den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und

„forschungsorientiert“ angeht, macht der Akkreditierungsbericht widersprüchliche Angaben: So wird auf S. 6 ausgeführt: "Das Profil des Studiums ist forschungsorientiert konzipiert. Im Studiengang wird eine deutliche Forschungskompetenz im Gesundheitswesen herausgebildet, die den Fokus vor allem auf die Qualitätsverbesserung, die Organisationsentwicklung und die Implementierung von Innovationen legt". Dies widerspricht S. 9 des Akkreditierungsberichts: "Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet und fokussiert die Herausbildung anwendungsorientierter Forschungskompetenzen, bspw. durch Evidence-based Management." S. 12 des Berichts lautet dann: "Die Ausführungen der Hochschule bezogen auf die Forschungsorientierung mit Anwendungsbezug erscheinen den Gutachtenden plausibel [...]"

Auch der Selbstevaluationsbericht trifft dazu keine eindeutige Aussage: Auf S. 6 wird ein Profiltyp nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StudakVO ausgewiesen; allerdings ist die Profiltzuordnung nicht eindeutig, wenn es dort heißt: „Das Profil des Studiums ist anwendungsorientiert, wenngleich eine deutliche Forschungskompetenz aufgebaut wird, die auch den Weg in die Wissenschaft ermöglichen soll. In der Gesamtschau geht es im Masterstudium kontinuierlich um anwendungsorientierte Forschung im Gesundheitswesen, die sich vor allem auf Implementierung von Innovationen fokussiert.“

Auch die Studiengangsunterlagen und die Außendarstellung sind nicht widerspruchsfrei. Nach § 2 der Prüfungsordnung handelt es sich um ein „wissenschaftlich vertiefendes und anwendungsorientiertes Studium auf der Basis eines breiten und in Teilgebieten spezialisierten Wissens sowie einer vertieften Methoden- und Reflexionskompetenz.“ Laut Darstellung auf der Website ist der Studiengang „sowohl anwendungs- als auch wissenschaftsorientiert.“

Nach der Begründung zu § 4 Abs. 1 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung NRW Gültigkeit besitzt, dient die optionale Profiltzuordnung der Gewährleistung von Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig und systematisch zum Ausdruck kommen. Die gleichzeitige Verwendung der Profiltypen ist nicht möglich.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Praxisphasen im Akkreditierungsbericht nicht bewertet wurden. Deswegen war eine eigene Sachstandsermittlung erforderlich. Ergebnis dieser ist, dass die Praxisphasen in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch geregelt sind und damit die Hochschule eine ausreichende Qualitätssicherung der Praxispartner vornimmt.
2. Da laut Hochschule entgegen § 9 Abs. 5 Prüfungsordnung keine Praxisordnung existiert, sollte der entsprechende Verweis darauf aus der Prüfungsordnung entfernt werden.
3. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachter an (S. 13 Akkreditierungsbericht), wonach das Modulhandbuch dahingehend überarbeitet werden sollte, dass die Modulbeschreibungen eine deutlichere inhaltliche Unterscheidung möglich machen.
4. Laut Ziffer 3.1 des Akkreditierungsberichts wurde der Studiengang im Bündel mit dem Masterstudiengang „Physician Assistant“ (Antrag Nr. 10005381) begutachtet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der

entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.